



Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin

Impressum auf Websites

Wichtige Tipps für Unternehmer und Existenzgründer

Februar 2021

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Tel.: 0385 5103-514
Fax: 0385 5103-9514
www.ihkzuschwerin.de
krueger@schwerin.ihk.de
Ansprechpartner: Ass. iur. Thilo Krüger
© IHK zu Schwerin 2021



Eine wichtige Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist die umfassende Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u.a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet daher angehenden und bestehenden Unternehmen vertiefende Beratungsgespräche an. Außerdem halten wir ein umfangreiches Informations- und Seminarangebot vor. Das Spektrum reicht dabei von Gründerseminaren bis hin zu fachspezifischen Veranstaltungen.

Dieses Merkblatt wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernimmt die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es dient dem Überblick.

Dieses Merkblatt ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin unzulässig und strafbar.

1. Einführung

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Daher sind auch hier gewisse Spielregeln zu beachten. Anbieter von geschäftsmäßigen Internetseiten dürfen nicht anonym bleiben; sie müssen sich zu erkennen geben. Durch die sog. Anbieterkennzeichnung, für die sich die Bezeichnung Impressum eingebürgert hat, sollen Internetnutzer erfahren, mit wem sie es zu tun haben. Leider kommt es nicht nur bei Unternehmensgründern, sondern auch bei etablierten Unternehmen häufig zu formalen Fehlern im Impressum, die wettbewerbsrechtliche Abmahnungen auslösen können und mit erheblichen Kosten verbunden sind. Zuwiderhandlungen können zudem mit Ordnungsgeldern geahndet werden. Das nachfolgende Merkblatt gibt einen Überblick über den Geltungsbereich des Telemediengesetzes und die einzuhaltenden Informationspflichten. Ferner wird anhand von Musterbeispielen gezeigt, wie es richtig geht.

2. Geltungsbereich des Telemediengesetzes

a. Auf welche Medien findet das Telemediengesetz Anwendung?

Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung ist das Telemediengesetz (TMG). Das TMG findet Anwendung auf Telemedien, d. h. für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht Telekommunikation oder Rundfunk sind. Darunter fallen grundsätzlich alle Arten von Internetseiten, egal ob Plattformen, Onlineshops, Werbeseiten oder E-Mail-Dienste. Der Anwendungsbereich ist damit sehr weit gefasst und betrifft z. B.:

- **Online-Angebote von Waren und Dienstleistungen** mit unmittelbarer Bestellmöglichkeit (Angebote von Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- oder Börsendaten, News-groups, Chatrooms, elektronische Presse, Fernseh-/Radiotexte, Teleshopping). Nach seinem Wortlaut gilt das TMG nur für Telemedien, die in der Regel gegen Entgelt angeboten werden. Daraus kann man aber nicht schließen, dass die Impressumspflicht für kostenlose Online-Angebote nicht gelten soll, da der Gesetzgeber mit dem TMG bei den Impressumspflichten keine inhaltlichen Änderungen beabsichtigt hat und kostenlose kommerzielle Angebote auch schon bisher ein Impressum aufweisen mussten,
- **Online-Dienste**, die Instrumente zur Datensuche, zum Zugang zu Daten oder zur Datenabfrage bereitstellen (z. B. Internet-Suchmaschinen),
- **kommerzielle Verbreitung von Informationen über Waren- oder Dienstleistungsangebote** mit elektronischer Post (z. B. Werbe-Mails),
- **Social-Media-Auftritte**

b. Wann besteht eine Impressumspflicht, wenn das Telemediengesetz greift?

Die Impressumspflicht bestimmt sich im Wesentlichen nach § 5 TMG. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, um eine Impressumspflicht anzunehmen:

a. Diensteanbieter

Der Begriff des Diensteanbieters ergibt sich aus § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG. Diensteanbieter ist demnach jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt.

Hierzu gehören:

- natürliche Personen
- juristische Personen (Firmen, Gesellschaften, rechtsfähige Vereine)
- öffentliche Stellen (unabhängig davon, ob die Nutzung entgeltlich ist oder nicht)

b. Geschäftsmäßigkeit

Die Telemedien müssen geschäftsmäßig angeboten werden (vgl. § 5 Abs. 1 TMG). Hiermit ist nicht „gewerblich“ gemeint, sondern der Begriff ist weitergehend zu verstehen, insbesondere ist keine Gewinnerzielungsabsicht nötig. Erforderlich ist

aber eine gewisse Nachhaltigkeit, d. h. die Tätigkeit muss auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet sein und darf nicht nur einen Einzelfall betreffen (z.B. private Gelegenheitsverkäufe).

c. Regelmäßige Entgeltspflicht

Das Kriterium der regelmäßigen Entgeltspflicht (vgl. 5 Abs. 1 TMG) meint die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines kostenpflichtigen Angebotes, die kostenpflichtige Nutzung der Internetseite ist nicht erforderlich. Mit anderen Worten: Es reicht schon, wenn dem Kunden im Ergebnis eine entgeltliche Leistung angeboten wird, die Internetseite also den Einstieg für einen Geschäftskontakt darstellt.

d. Herkunftslandprinzip

Es gilt grundsätzlich das Herkunftslandprinzip, so dass die Impressumspflichten auch für einen in Deutschland niedergelassenen Anbieter gelten, wenn die Telemedien in einem anderen Staat innerhalb der EU erbracht werden.

3. Die einzuhaltenden Informationspflichten

Folgende Informationen müssen Diensteanbieter leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar halten:

a. Name des Unternehmens

1. bei Handelsregister-Unternehmen und eingetragenen Kaufleuten (e.K.) ist der Firmenname anzugeben
2. bei nicht im Handelsregister eingetragenen Unternehmen der Vor- und Zuname, wobei es zulässig ist, z. B. auch eine Geschäftsbezeichnung zusätzlich anzugeben (z. B. „Gasthof Zur Linde“, „Imbiss am Bahnhof“)

b. Rechtsform

Die Rechtsform muss von allen Personen- und Handelsgesellschaften angegeben werden (z. B. GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG). Im Handelsregister eingetragene Kaufleute führen den Zusatz „e.K.“, „e.Kffr.“, „e.Kfm.“ oder „eingetragene Kauffrau“, „eingetragener Kaufmann“.

c. Vertretungsberechtigte/-r

Bei juristischen Personen (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) sind zusätzlich der bzw. die Vertretungsberechtigten anzugeben. Je nach Rechtsform sind dies z. B. Geschäftsführer, Vorstand, bei e.K. der Inhaber. Die Pflicht zur Angabe der Vertretungsberechtigten gilt übrigens auch für eine OHG, KG (auch GmbH & Co. KG) und auch für eine GbR. Das TMG stellt nämlich juristische Personen solchen Personengesellschaften gleich, die mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

d. Die ladungsfähige Anschrift

Es muss eine ladungsfähige Anschrift angegeben werden, die bloße Angabe eines Postfachs oder die Postleitzahl eines Großunternehmens reicht nicht aus.

e. Stamm- oder Grundkapital / Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen

Werden bei juristischen Personen Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, ist das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben.

f. Hinweis auf Abwicklung oder Liquidation

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und GmbHs, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, müssen auf diese Tatsache hinweisen.

g. Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Inzwischen ergibt sich die Pflicht zur Angabe der Telefonnummer unmittelbar aus Art. 246a § 1 Abs. Nr. 2 EGBGB bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV, wenngleich dies auch nicht zwingend im Impressum erfolgen muss. Insoweit bietet es sich aber an, die Telefonnummer im Impressum mitzuteilen.

h. Aufsichtsbehörde

Bei einem erlaubnispflichtigen Gewerbe ist die Aufsichtsbehörde mit Anschrift anzugeben, möglichst mit Link auf deren Webseite. Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde ist auch als Aufsichtsbehörde i. S. § 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG anzusehen (OLG Hamburg, Beschl. v. 03.04.2007 - 3 W 64/07). Von dieser Pflicht betroffen sind z. B. Versicherungsvermittler, Versicherungsberater, Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater, Immobiliendarlehensvermittler, Immobilienmakler, Unternehmen aus den Branchen Personenbeförderung oder Güterkraftverkehr.

Achtung:

Wird der Ort der geschäftlichen Tätigkeit verlegt, ändert sich die zuständige Aufsichtsbehörde!

i. Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister

Ggf. ist das entsprechende Register, in das das Unternehmen eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer anzugeben.

j. berufsständische Kammer / gesetzliche Berufsbezeichnung / Staat, der die Berufsbezeichnung verliehen hat

Bei reglementierten Berufen (das sind i. d. R. Freiberufler) sind die berufsständische Kammer, der sie angehören, die gesetzliche Berufsbezeichnung und der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist, anzugeben.

k. Bezeichnung der berufsrechtlichen Regeln

Es ist die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regeln anzugeben und wie diese zugänglich sind.

l. Umsatzsteueridentifikationsnummer

Falls tatsächlich vorhanden, ist die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a Umsatzsteuergesetz anzugeben.

Exkurs: Alternative Streitbeilegung – OS-Plattform

Hinweise auf Verfahren zur alternativen Streitbeilegung gehören streng genommen nicht zu den eigentlichen Impressumspflichten. Jedoch müssen Onlineshops, die Waren oder Dienstleistungen an Verbraucher anbieten, schon seit 09.01.2016 auf die Streitbeilegungsplattform bei der Europäischen Kommission (OS-Plattform) mit einem Link verweisen und ihre E-Mail-Adresse angeben. Aufgrund von Einzelfallrechtsprechung wird dringend geraten, den Link klickbar auszugestalten. Unternehmer, die lediglich eine Internetseite zur Präsentation ihres Unternehmens betreiben, jedoch in diesem Zusammenhang keine Verträge schließen oder Unternehmen, die ausschließlich im B2B-Geschäft tätig sind, sind von dieser Informationspflicht nicht betroffen.

Alle Unternehmen, die eine (an Verbraucher gerichtete) Webseite unterhalten oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (gegenüber Verbrauchern) verwenden, müssen zusätzlich nach § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) über Möglichkeiten einer alternativen Streitbeilegung für Verbraucher und die Bereitschaft, sich daran zu beteiligen, informieren, sofern sie jeweils zum Stichtag 31.12. des Vorjahres mehr als 10 Arbeitnehmer (nach Kopfzahl, nicht Arbeitszeit) beschäftigt haben.

Die Informationen müssen leicht zugänglich sein. Daher bietet es sich an, diese Informationen unterhalb der Impressumsangaben zu platzieren.

Weitere Einzelheiten können Sie dem Artikel „Informationspflichten für Online-Händler!“ (Dokumentenummer 3165774) unter <http://www.ihkzuschwerin.de/recht/Aktuelles/Informationspflichten-fuer-Online-Haendler-/3165774> auf unserer Website entnehmen.

4. Musterbeispiele (Anmerkungen sind am Ende des Merkblatts erläutert)

Beispiel 1: Einzelunternehmer (erlaubnisfreies Gewerbe)

Moritz Mustermann
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-online.de
Internet: www.xy-online.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)

Hinweis 1: Die Bezeichnung als „Geschäftsführer“ im Fall eines Einzelunternehmers ist unzulässig, da irreführend.

Hinweis 2: ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung – OS-Plattform

Beispiel 2: GbR (erlaubnisfreies Gewerbe)

Musterfrau und Mustermann GbR
vertreten durch die Gesellschafter Frau Petra Musterfrau und Herrn Moritz Mustermann
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-online.de
Internet: www.xy-online.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)

Hinweis 1: Die Bezeichnung als „Geschäftsführer“ im Fall einer GbR ist unzulässig, da irreführend.

Hinweis 2: ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung – OS-Plattform

Beispiel 3: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (erlaubnisfreies Gewerbe)

xy GmbH
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-gmbh.de
Internet: www.xy-gmbh.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)
Geschäftsführer: Peter Muster
Registergericht: Amtsgericht XYstadt
Registernummer: HR B 0000

Hinweis: ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung – OS-Plattform

Beispiel 4: Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (erlaubnisfreies Gewerbe)

xy UG (haftungsbeschränkt)
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-gmbh.de
Internet: www.xy-gmbh.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)
Geschäftsführer: Peter Muster

Registergericht: Amtsgericht XYstadt
Registernummer: HR B 0000

Hinweis: ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung – OS-Plattform

Beispiel 5: Englische Limited (erlaubnisfreies Gewerbe):

xy Ltd.
xx ...Street
London XXXX xXX
United Kingdom
Phone: +44 221 000000
Fax: +44 221 000000
E-Mail: info@xy-ltd.uk
Director: Peter Muster
registered in England and Wales
Companies House: Company No. 123456789

Shopbetreiber: Zweigniederlassung Deutschland

Zweigniederlassung der xy Ltd.
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-gmbh.de
Internet: www.xy-gmbh.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)
Geschäftsführer: Peter Muster
Registergericht: Amtsgericht XYstadt
Registernummer: HR B 0000

Hinweis: ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung – OS-Plattform

Beispiel 6: Offene Handelsgesellschaft (erlaubnisfreies Gewerbe)

xy OHG
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-ohg.de
Internet: www.xy-ohg.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)
Vertretungsberechtigte Gesellschafter: Peter Muster und Franz Muster
Registergericht: Amtsgericht XYstadt
Registernummer: HR A 0000

Hinweis: ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung – OS-Plattform

Beispiel 7: Kommanditgesellschaft (erlaubnisfreies Gewerbe)

xy KG
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-kg.de
Internet: www.xy-kg.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)
Vertretungsberechtigter Gesellschafter: Peter Muster

Registergericht: Amtsgericht XYstadt
Registernummer: HR A 0000

Hinweis: ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung – OS-Plattform

Beispiel 8: GmbH & Co. KG (erlaubnisfreies Gewerbe)

xy GmbH & Co. KG
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-gmbh_und_co.de
Internet: www.xy-gmbh_und_co.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)
Registergericht: Amtsgericht XYstadt
Registernummer: HR A 0000

vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin:
xy GmbH
xystraße 1 ...
00000 xystadt
diese vertreten durch den Geschäftsführer: Peter Muster
Registergericht: Amtsgericht XYstadt
Registernummer: HR B 0000

Hinweis: ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung – OS-Plattform

Beispiel 9: Aktiengesellschaft (erlaubnisfreies Gewerbe)

xy AG
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-ag.de
Internet: www.xy-ag.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)
Registergericht: Amtsgericht XYstadt
Registernummer: HR B 0000

Vertretungsberechtigter Vorstand:
Barbara Muster, Peter Muster, Fritz Muster (Vorstandsvorsitzender)
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Bettina Muster

Hinweis: ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung – OS-Plattform

Beispiel 10: Einzelunternehmer (erlaubnispflichtiges Gewerbe, hier: Immobilienmakler)

Immobilienmakler Max Mustermann
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-gmbh.de
Internet: www.xy-gmbh.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)

Gewerbeerlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung erteilt, zuständige Aufsichtsbehörde:
Landeshauptstadt Schwerin
Amt für Ordnung – Gewerbeangelegenheiten

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 545 1001, Fax: 0385 / 545 1019
www.schwerin.de

Hinweis 1: Bei einer Verlegung des Orts der geschäftlichen Tätigkeit kann sich die Aufsichtsbehörde ändern.

Hinweis 2: Die Bezeichnung als „Geschäftsführer“ ist im Fall eines Einzelunternehmers unzulässig, da irreführend.

Hinweis 3: ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung – OS-Plattform

Beispiel 11: Gemischt gewerbliches Unternehmen (Handel mit zulassungspflichtigem Handwerk nach Anlage A der Handwerksordnung)

Autohaus xy-GmbH
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-gmbh.de
Internet: www.xy-gmbh.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)
Geschäftsführer: Peter Muster
Registergericht: Amtsgericht XYstadt
Registernummer: HR B 0000

für den handwerklichen Betriebsteil zuständige Kammer (s. Anm. 9):
Handwerkskammer Schwerin
Friedensstraße 4A
19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 7417 0, Fax: 0385 / 71 60 51
www.hwk-schwerin.de

Berufsbezeichnung (nur erforderlich bei Gesundheitshandwerken, s. Anm. 12):
Handwerksmeister/-in ..., verliehen in der Bundesrepublik Deutschland

Berufsrechtliche Regelungen (nur erforderlich bei Gesundheitshandwerken, s. Anm. 12):
Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Hinweis: ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung – OS-Plattform

Beispiel 12: Einzelunternehmer (erlaubnispflichtiges Gewerbe, hier: Versicherungsvertreter nach Registrierung)

Max Mustermann e. K.
Inhaber: Max Mustermann
Versicherungsvertreter
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-gmbh.de
Internet: www.xy-gmbh.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)
Registergericht: Amtsgericht XYstadt
Registernummer: HR A 0000

Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung als Versicherungsvertreter vorhanden, zuständige Aufsichtsbehörde und Berufskammer:

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Graf-Schack-Allee 12
19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 5103 0, Fax: 0385 / 5103 999,
www.ihkzuschwerin.de

Berufsbezeichnung:

Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung; verliehen in der Bundesrepublik Deutschland

Berufsrechtliche Regelungen:

- § 34d Gewerbeordnung (GewO)
- §§ 59 - 68 Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)
- Verordnung über die Versicherungsvermittlung- und -beratung (VersVermV)

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Hinweis 1: Bei einer Verlegung des Orts der geschäftlichen Tätigkeit können sich die Aufsichtsbehörde und die Berufskammer ändern.

Hinweis 2: Das TMG sieht keine Verpflichtung vor, auch die Vermittlerregisternummer und die registerführende Stelle (DIHK) im Impressum aufzuführen. Diese Angaben müssen aber nach § 11 Abs. 1 VersVermV beim ersten Geschäftskontakt mit dem Kunden in Textform erfolgen. Daher wird empfohlen, im Internet-Impressum auch die Anschrift, Telefonnummer sowie die elektronische Adresse des Vermittlerregisters und die Registrierungsnummer anzugeben.

Hinweis 3: Versicherungsvermittler fallen nicht unter die in § 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG genannten Richtlinien, dennoch wird aufgrund einer Einzelfallentscheidung des LG Berlin (Beschl. v. 11.02.2010 - 103 O 25/10) empfohlen, Berufskammer, gesetzliche Berufsbezeichnung, Staat der Verleihung und Zugänglichkeit der berufsrechtlichen Regelungen mitzuteilen.

Hinweis 4: Sofern zusätzlich weitere Erlaubnisse bestehen, z. B. als Immobilienmakler nach § 34c GewO, ist zusätzlich die Aufsichtsbehörde für diese Tätigkeit anzugeben, vgl. Beispiel 10.

Hinweis 5: Die Bezeichnung als „Geschäftsführer“ ist im Fall eines e. K. unzulässig, da irreführend.

Hinweis 6: Bei einer Verlegung des Orts der geschäftlichen Tätigkeit können sich die Aufsichtsbehörde und die Berufskammer ändern.

Beispiel 13: Einzelunternehmer (erlaubnispflichtiges Gewerbe, hier: Finanzanlagenvermittler nach Registrierung)

Max Mustermann e. K.
Inhaber: Max Mustermann
Finanzanlagenvermittler
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 00000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 00000
E-Mail: info@xy-gmbh.de
Internet: www.xy-gmbh.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)
Registergericht: Amtsgericht XYstadt
Registernummer: HR A 0000

Gewerbeerlaubnis nach § 34f Abs. 1 Gewerbeordnung als Finanzanlagenvermittler vorhanden; zuständige Aufsichtsbehörde und Berufskammer:

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Graf-Schack-Allee 12
19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 5103 0, Fax: 0385 / 5103 999,
www.ihkzuschwerin.de

Berufsbezeichnung:

Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs .1 Gewerbeordnung, verliehen in der Bundesrepublik Deutschland

Berufsrechtliche Regelungen:

- § 34f Gewerbeordnung (GewO)

- Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV)

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Hinweis 1: Bei einer Verlegung des Orts der geschäftlichen Tätigkeit können sich die Aufsichtsbehörde und die Berufskammer ändern.

Hinweis 2: Das TMG sieht keine Verpflichtung vor, auch die Vermittlerregisternummer und die registerführende Stelle (DIHK) im Impressum aufzuführen. Diese Angaben müssen aber nach § 12 FinVermV beim ersten Geschäftskontakt mit dem Kunden in Textform erfolgen. Daher wird empfohlen, im Internet-Impressum auch die elektronische Adresse des Vermittlerregisters und die Registrierungsnummer anzugeben.

Hinweis 3: Finanzanlagenvermittler fallen nicht unter die in § 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG genannten Richtlinien, dennoch wird aufgrund einer Einzelfallentscheidung des LG Berlin (Beschl. v. 11.02.2010 - 103 O 25/10) empfohlen, Berufskammer, gesetzliche Berufsbezeichnung, Staat der Verleihung und Zugänglichkeit der berufsrechtlichen Regelungen mitzuteilen.

Hinweis 4: Sofern zusätzlich weitere Erlaubnisse bestehen, z. B. als Immobilienmakler nach § 34c GewO, ist zusätzlich die Aufsichtsbehörde für diese Tätigkeit anzugeben, vgl. Beispiel 10.

Hinweis 5: Die Bezeichnung als „Geschäftsführer“ ist im Fall eines e. K. unzulässig, da irreführend.

Hinweis 6: ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung - OS-Plattform

Beispiel 14: reglementierte Berufe (hier: Apotheker/-in) Anm. 1)

Giraffen-Apotheke Peter Muster e. K.

Inhaber: Peter Muster

Apotheker

xystraße 1

00000 xystadt

Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)

Telefax: +49 511 000000

E-Mail: info@xy-giraffen.de

Internet: www.xy-giraffen.de (s. Anm. 5)

Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)

Registergericht: Amtsgericht XYstadt

Registernummer: HR A 0000

Berufsbezeichnung:

Apotheker/-in

Die Berufsbezeichnung wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Zuständige Aufsichtsbehörde und berufsständische Kammer:

Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 304

19055 Schwerin

Tel.: 0385 / 59 254 0, Fax: 0385 / 59 254 12

www.akmv.de

Berufsrechtliche Regelungen:

Gesetz über das Apothekenwesen vom 15.10.1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Art. 16a des Gesetzes vom 28.5.2008 (BGBl. I S. 874); Bundes-Apothekerordnung vom 19.7.1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 17.12.2007 (BGBl. I S. 2945); Approbationsordnung für Apotheker vom 19.7.1989 (BGBl. S. 1489), i. d. F. vom 14.12.2000 (BGBl. I S. 1414), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 2.12.2007 (BGBl. I S. 2686); Apothekenbetriebsordnung vom 26.09.1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 2.12.2008 (BGBl. I S. 2338); Kammergesetz für die Heilberufe vom 8.12.2000 (Nds. GVBl. Nr. 23/2000 S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom

17.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 4/2010, S. 58); Berufsordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 01.07.1997 in der Fassung vom 16.12.2009 (Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V Nr. 06/2009 S. 25), öffentlich zugänglich über die Homepage der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern.

Hinweis 1: Bei einer Verlegung des Orts der geschäftlichen Tätigkeit können sich die Aufsichtsbehörde und die Berufskammer ändern.

Hinweis 2: Die Bezeichnung als „Geschäftsführer“ ist im Fall eines e. K. unzulässig, da irreführend.

Hinweis 3: ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung – OS-Plattform

5. Umsetzung der Informationspflichten

Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass alle Informationen in deutscher Sprache, sowie deutlich lesbar erscheinen. Wichtig ist außerdem, dass alle Angaben auf einer Seite stehen und der Kunde sie von jeder Seite über einen Link mit einem Klick erreicht. Die Anbieterkennzeichnung muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein.

a. leichte Erkennbarkeit

Eine leichte Erkennbarkeit ist gegeben, wenn die Anbieterkennzeichnung an gut wahrnehmbarer Stelle steht und ohne langes Suchen auffindbar ist. Nicht ausreichend ist es aber, wenn der Internetnutzer z. B. durch vier Bildschirmseiten scrollen muss und erst am unteren Seitenende den Link für die Anbieterkennzeichnung auffindet. Die Angaben sollten auch nicht in der Rubrik „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ erscheinen, wo ein ungeübter Nutzer sie nicht erwartet.

b. unmittelbare Erreichbarkeit

Eine unmittelbare Erreichbarkeit ist gegeben, wenn die erforderliche Information ohne wesentliche Zwischenschritte aufgerufen werden kann. Nach der BGH-Rechtsprechung (Urt. v. 20.07.2006 – I ZR 228/03) kann die Angabe einer Anbieterkennzeichnung bei einem Internetauftritt, die über zwei Links erreichbar ist, den Voraussetzungen entsprechen, die an eine leichte Erkennbarkeit und unmittelbare Erreichbarkeit zu stellen sind. In dem zu beurteilenden Fall war die Anbieterkennzeichnung unter dem Link „Kontakt“ und dem weiteren Link „Impressum“ zu erreichen. In Verkaufsplattformen, wie z. B. Ebay, gilt dasselbe für die Verweiskette „mich“ und „Impressum“.

c. ständige Verfügbarkeit

Ständig verfügbar sind die Informationen, wenn sie jederzeit, d. h. über einen dauerhaft funktionstüchtigen Link aufgerufen werden können und mit den Standardeinstellungen gängiger Internetbrowser kompatibel sind. Von Seiten des Anbieters sollte der Ausdruck der Angaben ermöglicht werden.

6. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Impressumspflichten

Das Fehlen der Angaben kann als Ordnungswidrigkeit vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- EUR geahndet werden. In der Praxis bedeutsamer sind jedoch wettbewerbsrechtliche Abmahnungen mit den damit verbundenen hohen Honorarforderungen von Rechtsanwälten.

7. Übersicht: Anbieterkennzeichnung

	Einzelunternehmer	Personengesellschaften	Juristische Personen	Reglementierte Berufe ¹
Name ² / Firma	X	X	X	X
Anschrift ³	X	X	X	X
Telefonnummer ⁴	X	X	X	X
E-Mail ⁵	X	X	X	X
Name des Vertretungsberechtigten ⁶		X	X	X
Name des Registers, Registernummer ⁷	X	X	X	X
Umsatzsteueridentifikationsnummer ⁸	X	X	X	X
Zuständige Aufsichtsbehörde ⁹	X	X	X	X
Gesetzliche Berufsbezeichnung ¹⁰				X
Angaben zur berufsständischen Kammer				X
Bezeichnung / Verfügbarkeit der berufsrechtlichen Regelungen ¹¹				X
Exkurs: ggf. Hinweis auf OS-Plattform mit klickbaren Link <u>und</u> Hinweis nach § 36 VSBG bei mehr als 10 Arbeitnehmern (nach Kopfzahl zum Stichtag 31.12. des Vorjahres)	X (nur gegenüber Verbrauchern)	X (nur gegenüber Verbrauchern)	X (nur gegenüber Verbrauchern)	X (nur gegenüber Verbrauchern)

Anmerkungen:

1 Zu den reglementierten Berufen gehören u. a.: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekten, Ingenieure, Gesundheitshandwerke.

2 Der Name einer natürlichen Person umfasst den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen. Die Kennzeichnungspflicht wird verletzt, wenn der Vorname fehlt oder abgekürzt wird. Durch Zusätze zum Namen darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass eine Eintragung im Handelsregister besteht; daher verbieten sich die Bezeichnungen „Geschäftsführer“ oder „Firma“ (sofern kein „e.K.“). Pseudonyme können unter bestimmten Voraussetzungen auch genutzt werden.

3 Unter einer ladungsfähigen Anschrift i. S. d. §§ 253 Abs. 1, 130 Nr. 1 ZPO versteht man die postalische Adresse, an dem der Anbieter mittels einer festen Einrichtung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort. Postfachadresse oder Postleitzahl eines Großunternehmens reichen daher nicht aus).

4 Die EuGH-Rechtsprechung (Urt. v. 16.10.2008 – Rs. C-298/07), wonach zwar die Telefonnummer nicht zwingend anzugeben ist, wenn eine nahezu gleichwertige Alternative angeboten wird (z. B. elektronisches Kontaktformular mit schnellen Antwortzeiten), ist insoweit überholt als Art. 246a Abs. 1 Nr. 2 EGBGB und § 2 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV für Dienstleister die Angabe einer Telefonnummer in den meisten Fällen vorschreiben, wengleich auch nicht zwingend im Impressum.

5 Ein Kontaktformular ist nicht ausreichend. Es muss eine E-Mail-Adresse genannt werden. Die Angabe der Internet-Domain ist dagegen nicht zwingend erforderlich.

6 Ist der Anbieter eine juristische Person (z.B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG oder Genossenschaft) oder eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen (z.B. GbR, OHG, KG), so sind zusätzlich auch die Vertretungsberechtigten mit vollständigem Vor- und Zunamen aufzuführen. Ein Hinweis „verantwortlich“ reicht nicht aus.

7 Ist der Dienstanbieter in das Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister eingetragen, müssen der Name des Registers und die Registernummer angegeben werden. Das Vermittlerregister für Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler gehört nicht hierzu; nach § 11 Abs. 1 VersVermV, § 12 FinVermV muss die Angabe aber beim ersten Geschäftskontakt mit dem Kunden in Textform erfolgen und wird daher auch als Angabe im Impressum empfohlen.

8 Sofern vorhanden, ist die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a UStG oder Wirtschaftsidentifikationsnummer anzugeben. Die finanzamtsbezogene Steuernummer muss hingegen nicht angegeben werden.

9 Nur erforderlich, wenn Tätigkeit einer behördlichen Zulassung bedarf, wie z. B. erlaubnispflichtige Gewerbe nach der Gewerbeordnung: Z. B. Pfandleiher, Bewachungsgewerbe, Immobilienmakler, Bauträger, Baubetreuer, Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler und Versicherungsberater, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater; umstritten für zulassungspflichtiges Handwerk nach Anlage A HandwO: Hinweis wird jedoch empfohlen.

10 Neben der gesetzlichen Berufsbezeichnung ist auch der Staat anzugeben, in dem sie verliehen wurde.

11 Die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und Angaben dazu, wie diese zugänglich sind. Dies kann z. B. durch einen Link auf die Textsammlung der berufsständischen Kammer erfolgen.

12 Zu den Gesundheitshandwerken zählen Augenoptiker, Hörgeräte-Akustiker, Zahntechniker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll als Service Ihrer IHK zu Schwerin – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Quelle

Das Merkblatt beruht auf einem uns zur Verfügung gestellten Merkblatt der IHK Hannover. Es wurde an das Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern angepasst und teilweise ergänzt.